



FORSTKURIER

www.vgem-dzf.de

25. Jahrgang, Sonntag, den 27. Januar 2019, Nummer 1

Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst



Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung

Mitteilung des Amtes Gebühren/Beiträge

In der Ausgabe 12 (23. Dezember 2018) des Amts- und Informationsblattes der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst wurde im Amtlichen Teil versehentlich die 1. Änderungssatzung der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“ doppelt veröffentlicht. Die 1. Änderungssatzung auf Seite 4 des Amtlichen Teils ist gültig und zu berücksichtigen.

Wir bitten um Beachtung!

Sitzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Mittwoch, 06.02.2019	
18:30 Uhr	Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
Mittwoch, 27.02.2019	
18.00 Uhr	Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
19.00 Uhr	Sitzung des Verbandsgemeinderates

im Saal des Verwaltungsgebäudes in Droyßig,
Zeitzer Straße 15 *

* Bitte beachten Sie die Aushänge in den Gemeinden

Droyßig



Die nächste **Gemeinderatssitzung** der Gemeinde Droyßig findet **am Dienstag, 19.02.2019 um 19.00 Uhr** im Gemeindebüro Droyßig, Markt 6b statt.*

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechzeiten der Bürgermeisterin:

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung – Telefon 034425 27575

Die Gemeinde Droyßig hat mit der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatz-Satzung) vom 01.11.2010 zuletzt geändert am 25.04.2017 folgende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	350 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	400 v. H.
Gewerbsteuer	400 v. H.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer gilt seit dem 01.01.2011 und für die darauffolgenden Kalenderjahre. Der Hebesatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) und für die Grundstücke (Grundsteuer B) gilt seit dem 01.01.2017 und für die darauffolgenden Kalenderjahre. Da bei der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 keine Änderung gegenüber dem Vorjahr eintritt, kann auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Jahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereichsleiter Finanzen/Liegenschaften der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig, einzulegen.

Droyßig, 11.01.2019

Billig
Bürgermeisterin der Gemeinde Droyßig

Aus gegebenem Anlass wird gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass ebenfalls **keine Hundesteuerbescheide** für das Kalenderjahr 2019 erteilt werden, da diese Bescheide auch für die Folgejahre Gültigkeit haben. Die Fälligkeiten und den zu zahlenden Betrag entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid.

Gutenborn



Die nächste **Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Gutenborn findet am 20.02.2019 um 18.00 Uhr** und die Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Gutenborn **findet am 26.02.2019 um 18:30 Uhr** im Gemeindezentrum Droßdorf, Schulweg 23 statt.*

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung – Telefon: 03441 718793

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Gutenborn hat mit der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatz-Satzung) vom 19.10.2010 zuletzt geändert am 19.03.2015 folgende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betrieb)	300 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	400 v. H.
Gewerbsteuer	375 v. H.

Der Hebesatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) und für die Grundstücke (Grundsteuer B) gilt seit dem 01.01.2011 und für die darauffolgenden Kalenderjahre. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer gilt seit dem 01.01.2015 und für die darauffolgenden Kalenderjahre.

Da bei der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 keine Änderung gegenüber dem Vorjahr eintritt, kann auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Jahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich

oder zur Niederschrift beim Fachbereichsleiter Finanzen/Liegenschaften der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig, einzulegen.

Droßdorf, 11.01.2019

Leier

Bürgermeister der Gemeinde Gutenborn

Aus gegebenem Anlass wird gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass ebenfalls **keine Hundesteuerbescheide** für das Kalenderjahr 2019 erteilt werden, da diese Bescheide auch für die Folgejahre Gültigkeit haben.

Die Fälligkeiten und den zu zahlenden Betrag entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid.

Kretzschau



Die nächste **Gemeinderatssitzung** der Gemeinde Kretzschau findet **am Mittwoch, 13.03.2019 um 19.00 Uhr** im Vereins- und Bürgerhaus Gladitz statt.*

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechstunde der Bürgermeisterin

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Büro Kretzschau oder nach Vereinbarung –

Telefon: 03441 213049 Mobiltelefon: 0157 34037760

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Kretzschau hat mit der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatz-Satzung) vom 13.10.2010 folgende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betrieb)	200 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	300 v. H.
Gewerbsteuer	300 v. H.

Die in der Satzung festgelegten Hebesätze gelten seit dem 01.01.2011 und für die darauffolgenden Kalenderjahre.

Da bei der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 keine Änderung gegenüber dem Vorjahr eintritt, kann auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Jahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereichsleiter Finanzen/Liegenschaften der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig, einzulegen.

Kretzschau, 11.01.2019



Just
Bürgermeisterin der Gemeinde Kretzschau

Aus gegebenem Anlass wird gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass ebenfalls **keine Hundesteuerbescheide** für das Kalenderjahr 2019 erteilt werden, da diese Bescheide auch für die Folgejahre Gültigkeit haben.

Die Fälligkeiten und den zu zahlenden Betrag entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid.

Schnaudertal



Die Sitzungen des Gemeinderates Schnaudertal entnehmen Sie bitte den Aushängen in der Gemeinde Schnaudertal.

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindebüro Wittgendorf, Gartenstraße 30 oder nach Vereinbarung – Telefon: 034423 21274

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Schnaudertal hat mit der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatz-Satzung) vom 28.10.2010 zuletzt geändert am 30.05.2018 folgende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	336 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	400 v. H.
Gewerbsteuer	375 v. H.

Der Hebesatz für die Grundstücke (Grundsteuer B) gilt seit dem 01.01.2011 und für die darauffolgenden Kalenderjahre. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer gilt seit dem 01.01.2015 und für die darauffolgenden Kalenderjahre. Der Hebesatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) gilt seit dem 01.01.2018 und für die darauffolgenden Kalenderjahre.

Da bei der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 keine Änderung gegenüber dem Vorjahr eintritt, kann auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Jahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereichsleiter Finanzen/Liegenschaften der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig, einzulegen.

Schnaudertal, 11.01.2019



Schulze
Bürgermeister der Gemeinde Schnaudertal

Aus gegebenem Anlass wird gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass ebenfalls **keine Hundesteuerbescheide** für das Kalenderjahr 2019 erteilt werden, da diese Bescheide auch für die Folgejahre Gültigkeit haben.

Die Fälligkeiten und den zu zahlenden Betrag entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid.

Wetterzeube



Die nächsten öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Wetterzeube finden am **Montag, dem 28. Januar 2019 um 19:00 Uhr im Versammlungsraum in Haynsburg, Burgstraße 10** und am **Montag, 25 Februar 2019 um 19:00 Uhr im Felsenkeller Breitenbach** statt. Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Der Bürgermeister

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2018 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 18/2018 Genehmigung der Annahme von Spenden

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Wetterzeube hat mit der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatz-Satzung) vom 15.11.2010 zuletzt geändert am 24.10.2011 folgende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	400 v. H.
Gewerbsteuer	375 v. H.

Der Hebesatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) gilt seit dem 01.01.2011 und für die darauffolgenden Kalenderjahre. Der Hebesatz für die Gewerbebesteuer und für die Grundstücke (Grundsteuer B) gilt seit dem 01.01.2012 und für die darauffolgenden Kalenderjahre. Da bei der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 keine Änderung gegenüber dem Vorjahr eintritt, kann auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Jahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereichsleiter Finanzen/Liegenschaften der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig, einzulegen.

Wetterzeube, 11.01.2019



Jacob
Bürgermeister der Gemeinde Wetterzeube

Aus gegebenem Anlass wird gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass ebenfalls **keine Hundesteuerbescheide** für das Kalenderjahr 2019 erteilt werden, da diese Bescheide auch für die Folgejahre Gültigkeit haben.

Die Fälligkeiten und den zu zahlenden Betrag entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid.

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst



Mitteilung vom Fachbereich Ordnung

Das Thermometer zeigt Minusgrade und die Gewässer sind teilweise zugefroren.

Dennoch:

Das Betreten der zugefrorenen Wasserflächen ist verboten!

Wir wollen den Bürgerinnen und Bürgern nicht den Spaß verderben, aber das Schlittschuhlaufen auf den Gewässern ist einfach zu gefährlich!

Ihr Ordnungsamt



Forstkurier

Der Forstkurier ist Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Herausgeber: Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst,
Redaktion: Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig
StB-Öffentlichkeitsarbeit: Herr Huhnstock
Telefon (034425) 41425, **Telefax** (034425) 27187,
E-Mail info@vgem-dzf.de, **Internet** www.vgem-dzf.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Verbandsgemeindebürgermeister Herr Kraneis
Die öffentlichen Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,
www.wittich.de/agb/herzberg

Für die Inhalte der Anzeigen wird keine Haftung übernommen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei erhöhtem oder vermindertem Veröffentlichungsbedarf auch abweichend. Es wird kostenlos an die Haushalte der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst als Briefkastenwurfsendung verteilt soweit dies technisch möglich ist. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM